



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCRÉDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Institutionelle Akkreditierung nach HFKG

Auslegungshilfe zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Vom 15. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorbemerkungen.....</i>	<i>3</i>
<i>Bewertung der Standards</i>	<i>4</i>
<i>Bereich I: Hochschulorganisation und Leitung, Governance und Qualitätsmanagement.....</i>	<i>5</i>
<i>1. Hochschulorganisation und Leitung</i>	<i>5</i>
<i>2. Governance.....</i>	<i>5</i>
<i>3. Qualitätsmanagement</i>	<i>8</i>
<i>Bereich II: Lehre, Forschung und Dienstleistungen</i>	<i>10</i>
<i>4. Lehre.....</i>	<i>10</i>
<i>5. Forschung</i>	<i>14</i>
<i>6. Dienstleistungen</i>	<i>16</i>
<i>Bereich III: Personal, Finanzen und Infrastruktur</i>	<i>19</i>
<i>7. Personal.....</i>	<i>19</i>
<i>8. Finanzen</i>	<i>21</i>
<i>9. Infrastruktur.....</i>	<i>23</i>

Vorbemerkungen

Die vorliegende Auslegungshilfe richtet sich in erster Linie an die Akkreditierungsagenturen. Sie kann aber auch allen anderen am Akkreditierungsverfahren beteiligten Akteuren als Orientierungshilfe dienen.

Der Akkreditierungsrat will mit der Auslegungshilfe Klarheit schaffen, welche Informationen er als Grundlage seiner Entscheidungen voraussetzt – ohne die Autonomie der Hochschulen oder die Unabhängigkeit der Agenturen einzuschränken.

Die Auslegungshilfe hat empfehlenden Charakter. Die darin aufgeführten Nachweise sind als Orientierungshilfe gedacht, die Auflistungen sind nicht abschliessend. Der Akkreditierungsrat überprüft und aktualisiert die Auslegungshilfe bei Bedarf; wesentliche Änderungen werden den betroffenen Akteuren zur Kenntnis gebracht.

Die in der Auslegungshilfe aufgeführten Nachweise ergänzen die seit 2015 gepflegte Kultur der qualitativen Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems in der Selbstevaluation und in der Analyse der Gutachterinnen und Gutachter.

Die Auslegungshilfe des Akkreditierungsrates ergänzt die [«Empfehlungen und Auslegungshilfen»](#) der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK).

Bewertung der Standards

Der Akkreditierungsrat erwartet, dass die Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen ihrer Tätigkeit die Umsetzung des beschriebenen Qualitätsmanagements anhand konkreter Beispiele überprüfen.

Jeder Standard muss für sich allein bewertet werden können. Da bestimmte Belege für mehrere Standards relevant sind, empfiehlt der Akkreditierungsrat die Nachweise jedes Mal zu referenzieren, und er empfiehlt, die Belege zu kommentieren. Damit werden die Argumentation und Lesbarkeit der einzelnen Standards sowie die Vergleichbarkeit der Entscheidungen gestärkt.

Der Akkreditierungsrat erwartet für jeden Standard eine Bewertung des Erfüllungsgrads auf der Grundlage der 4-stufigen Bewertungsskala:

- Ein Qualitätsstandard gilt als **vollständig erfüllt**, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.
- Ein Qualitätsstandard gilt als **grösstenteils erfüllt**, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als **teilweise erfüllt**, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen. Ein Qualitätsstandard gilt auch als teilweise erfüllt, wenn die Konzepte und/oder Mechanismen noch nicht umgesetzt sind.
- Ein Qualitätsstandard gilt als **nicht erfüllt**, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Bereich I: Hochschulorganisation und Leitung, Governance und Qualitätsmanagement

1. Hochschulorganisation und Leitung

1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs (nachfolgend die Hochschule) verfügt über eine Organisation und Leitung, die es ihr erlaubt, ihren Auftrag zu erfüllen.

Grundlage

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage der Hochschule (bspw. Hochschulgesetz, Statut, Satzung, Organisationsreglement, Geschäfts- oder Firmenordnung der Hochschule) [1.1-01];
- Auftrag der Hochschule [1.1-02];
- Strategie der Hochschule [1.1-03];
- Organisationsstruktur und Kompetenzregelung der Hochschule [1.1-04];
- Verfahren für die Ernennung von Leitungspersonal [1.1-05];
- Qualitative und quantitative Daten für die Führung der Hochschule [1.1-06];
- Mehrjahresplanung [1.1-07].

2. Governance

2.1 Die Hochschule sichert die Freiheit und Unabhängigkeit von Lehre und Forschung.

Grundlagen

Art. 20 BV

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Kontext

Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre ist ein grundlegendes Prinzip der Hochschullandschaft, das in der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert wird (Art. 20 BV).

Die Sicherstellung dieses Grundrechts ist eine Frage der Governance: Es geht um die Autonomie des akademischen Betriebs, d.h. dessen Unabhängigkeit vom Eigner bzw. Träger.

Das HFKG anerkennt, dass es kein einheitliches Modell der Hochschulgovernance gibt. (09.057 [Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich](#), S. 4648)

Der Nachweis der Unabhängigkeit des akademischen Betriebs ist besonders zwingend, wenn der Eigner/Träger gleichzeitig in die operative Leitung der Hochschule eingebunden ist.

Die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre ist insbesondere auch im Kontext von anderen Geldgebern zu gewährleisten.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Kompetenzen des Trägers/Eigners in Bezug auf die Hochschule [2.1-01];
- Geschäftsberichte, Jahresberichte oder Tätigkeitsberichte [2.1-02];
- Jahresrechnungen und Berichte über Finanzaudits der letzten 4 Jahre [2.1-03];
- Instrumente und Prozesse zur Gewährleistung der Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung und Lehre (z. B. Reglemente über Drittmittel, über Nebenleistungen des akademischen Personals, Forschungsverträge, Sponsoringverträge, Richtlinien und Verfahren für die Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden, Beschreibung der Modalitäten für die Meldung von Missbräuchen) [2.1-04].

2.2 Die Hochschule sichert die Mitwirkungsrechte aller repräsentativen Gruppen auf allen Stufen und ermöglicht deren unabhängiges Funktionieren.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.1)

Kontext

Eine zweckmässige und wirksame Governance setzt voraus, dass sich alle repräsentativen Gruppen der Institution an den Entscheidungsprozessen beteiligen können, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das administrative und das technische Personal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG und ESG 1.1).

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage zur Einrichtung von Mitwirkungsorganen, zu deren Funktionsweise und Kompetenzen [2.2-01];
- Verfahren zur Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter in Mitwirkungsorganen [2.2-02];

- Rechte und Pflichten der Vertreterinnen und Vertretern der repräsentativen Gruppen in Mitwirkungsorganen [2.2-03];
- Prozesse und Instrumente, mit denen die Institution das unabhängige Funktionieren der repräsentativen Gruppen sicherstellt, inkl. der Mittel, mit denen die Hochschule dieses fördert. (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.) [2.2-04].

2.3 Die Hochschule veröffentlicht Informationen über ihre Organisation, ihre Governance, ihre Finanzierung und ihre Aktivitäten.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.1, 1.2 und 1.8)

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Geschäftsberichte, Jahresbericht oder Tätigkeitsberichte [2.3-01].

2.4 Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert die Chancengerechtigkeit, insbesondere die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern, Diversität und Inklusion. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.

Grundlage

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG

Kontext

Gegenüber der Formulierung im Gesetz wird «Gleichstellung» um den Begriff Diversität ergänzt. Der Bezug zu Artikel 30 HFKG bleibt jedoch sichtbar («die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden»).

Der Bund schreibt allen Arbeitgebern mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Lohngleichheitsanalyse vor. [Logib](#) ist das Standard-Analyse-Tool des Bundes. Damit können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber selbst eine Lohngleichheitsanalyse durchführen.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage zur Einrichtung von Organen der Gleichstellung und Diversität, zu deren Funktionsweise und Kompetenzen [2.4-01];
- Ziele der Hochschule zur Förderung der Chancengerechtigkeit und sozialen Nachhaltigkeit in Betrieb, in Lehre, Forschung und Dienstleistungen [2.4-02];
- Resultate aus den Logib-Überprüfungen [2.4-03].

2.5 Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.

Grundlage

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Ziele der Hochschule zur Förderung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit [2.5-01];
- Resultate der Überprüfung der Zielerreichung [2.5-02].

3. Qualitätsmanagement

3.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Sie legt ihr Qualitätsmanagementsystem in einem partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.

Grundlagen

Art. 27 HFKG

Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.1)

Kontext

Das Qualitätsmanagementsystem erfasst alle Aktivitäten der Hochschule und ermöglicht es der Hochschule, Ziele für deren Entwicklung festzulegen und die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage des Qualitätsmanagements [3.1-01];
- Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagements [3.1-02];
- Berichterstattung über das Qualitätsmanagement [3.1-03].

3.2 Die Hochschule hat die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Qualitätsmanagement transparent und klar zugewiesen.

Grundlage

Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Regelung der Zuständigkeiten sowie der Rechte und Pflichten im Qualitätsmanagement [3.2-01];
- Interne Kommunikation der Zuständigkeiten im Qualitätsmanagement [3.2-02].

3.3 Die Hochschule überprüft das Qualitätsmanagementsystem regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.

Grundlagen

Art. 27 HFKG

Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.10)

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Resultate und Massnahmen aus der Überprüfung des Qualitätsmanagements [3.3-01];
- Kommunikation zur Entwicklung des Qualitätsmanagements [3.3-02].

Bereich II: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

4. Lehre

4.1 Die Hochschule betreibt ihrem Hochschultyp entsprechend Lehre. Sie setzt sich Ziele für die Lehre und überprüft die Erreichung dieser Ziele.

Grundlagen

Art. 23-25 HFKG

Art. 26 HFKG (für Fachhochschulen)

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.2, 1.3, 1.7 und 1.9)

Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre and den Schweizer Hochschulen

Kontext

Die drei Hochschultypen Universitäten (inkl. universitäre Institute), Fachhochschulen (inkl. Fachhochschulinstitute) und Pädagogische Hochschulen unterscheiden sich über die Zulassung zur ersten Studienstufe (Art. 23-25 HFKG), die Ausgestaltung der Lehre (Art. 26 HFKG), die Ausgestaltung der Forschung (Art. 26 HFKG) und das Promotionsrecht (nur für Universitäten oder universitäre Institute; Art. 11 Verordnung Koordination Lehre).

Die Verordnung Koordination Lehre (SR 414.205.1) regelt das gestufte Studiensystem, die Zulassung zu den Studienstufen und die Titel. Die Lehre umfasst die so genannte grundständige Ausbildung auf der Bachelor- und Masterstufe. Universitäten und universitäre Institute sind zusätzlich im 3. Zyklus aktiv (Doktorat).

Weiterbildung gehört ebenfalls zu den Kernaktivitäten einer Hochschule. Je nach Hochschultyp und Profil wird die Weiterbildung als vierte Aktivität ausgewiesen (vierfacher Leistungsauftrag) oder unter Lehre oder unter Dienstleistung subsumiert. Im Kontext der institutionellen Akkreditierung definieren die Hochschulen in Abhängigkeit der Logik ihres Qualitätsmanagementsystems, wie sie das Qualitätsmanagement der Weiterbildung darlegen möchte – unter Lehre, oder unter Dienstleistungen.

Die Schweiz ist Signatarstaat der Bologna-Deklaration. Der Europäische Hochschulraum (EHR) fördert insbesondere die Mobilität (Studierende, Forschende, Lehrkörper, Verwaltungspersonal und technisches Personal), die Diplomanerkennung auf europäischer Ebene, die europäische Dimension bei der Entwicklung der Curricula, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Ziele der Hochschule für die Lehre [4.1-01];
- Resultate der Überprüfung der Zielerreichung [4.1-02];
- Liste der Titel, welche die Hochschule vergibt [4.1-03];
- Zulassungsregelungen zum Studium [4.1-04];
- Vorgaben und Prozesse für die Erstellung und Weiterentwicklung von Studienangeboten (inkl. «student-centered learning, teaching and assessment») [4.1-05];
- Übersicht über die Studierendenzahlen und das Betreuungsverhältnis pro Fachbereich [4.1-06]*;
- Übersicht über das Personal in der Lehre nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad [4.1-07]*.

**Hochschule, die dem Bundesamt für Statistik (BfS) Zahlen abliefern, können die entsprechenden Kennzahlen referenzieren:*

- Studierenden und Betreuungsverhältnisse an Universitäten: Tabellen 6_1.1 – 6_6.4 der BfS Statistik [Kennzahlen pro Fachbereich](#);
- Übersicht über das Personal in der Lehre nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Universitäten: Tabelle 8 der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Personalkategorie](#);
- Studierende und Betreuungsverhältnisse Fachhochschulen: Tabellen 12-22 der BfS Statistik [Kennzahlen pro Fachbereich](#);
- Übersicht über das Personal in der Lehre nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Fachhochschulen: Tabelle 5a der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Leistungsart und Personalkategorie](#);
- Studierende und Betreuungsverhältnisse Pädagogische Hochschulen: Tabelle 11 der BfS-Statistik [Kennzahlen PH](#);
- Übersicht über das Personal in der Lehre nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Pädagogischen Hochschulen: Tabelle 2 der BfS Statistik [Personal nach Leistungsart und Personalkategorie](#).

4.2 Die Hochschule strukturiert ihr Studienangebot und ihre Abschlüsse gemäss ihrem Hochschultyp. Sie legt die Qualifikationen fest, die im Rahmen der Studiengänge erworben werden, und veröffentlicht sie.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.8)

Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre and den Schweizer Hochschulen

Kontext

Die Lehre umfasst die so genannte grundständige Ausbildung auf der Bachelor- und Masterstufe. Universitäten und universitäre Institute sind zusätzlich im 3. Zyklus aktiv (Doktorat).

Weiterbildung gehört ebenfalls zu den Kernaktivitäten einer Hochschule. Je nach Hochschultyp und Profil wird die Weiterbildung als vierte Aktivität ausgewiesen (vierfacher Leistungsauftrag) oder unter Lehre oder Dienstleistung subsumiert. Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung nach HFKG ist die Weiterbildung Gegenstand der Standards in Kapitel 6.

Die Verordnung Koordination Lehre (SR 414.205.1) regelt das gestufte Studiensystem und die Titel.

Die Schweiz ist Signatarstaat der Bologna-Deklaration. Der Europäische Hochschulraum (EHR) fördert insbesondere die Mobilität (Studierende, Forschende, Lehrkörper, Verwaltungspersonal und technisches Personal), die Diplomanerkennung auf europäischer Ebene, die europäische Dimension bei der Entwicklung der Curricula, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Liste der Titel, welche die Hochschule vergibt [4.2-01];
- Statutarische Grundlage für die Studienangebote [4.2-02];
- Beispiele von Beschreibungen von Studienangeboten [4.2-03];
- Vorgaben für die Gestaltung von Studienabschlussdokumenten [4.2-04];
- Gegebenenfalls Programmakkreditierungen (EDK, SBFI, MedBG, GesBG, PsyG, etc.) [4.2-05].

4.3 Die Hochschule regelt alle Phasen des Studiums, insbesondere die Zulassung zum Studium, den Studienfortschritt, die Mobilität, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss, gemäss ihrem Hochschultyp und den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG). Sie verfügt über ein angemessenes Verfahren für den Umgang mit studentischen Beschwerden. Sie legt die Regelungen fest und veröffentlicht sie.

Grundlagen

Art. 23-25 HFKG

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.4 und 1.8)

Zulassungsverordnung FH

European Standards and Guidelines Part I

Kontext

Das HFKG regelt die Zulassung zur ersten Studienstufe in Artikel 23 (universitäre Hochschulen), Artikel 24 (Pädagogische Hochschulen) und Artikel 25 (Fachhochschulen).

Die Zulassungsverordnung Fachhochschulen konkretisiert die Zulassung zu den Fachhochschulen.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Zulassungsregelungen zum Studium [4.3-01];
- Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen und Vorleistungen [4.3-02];
- Statutarische Grundlage für die Studierendenmobilität und ihre Implementierung [4.3-03];
- Vorgaben zur Beschreibung von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen [4.3-04];
- Statutarische Grundlage für den Studienabschluss [4.3-05];
- Kommunikation der Regelungen zu allen Phasen des Studiums [4.3-06].

4.4 Die Hochschule evaluiert die Lehre regelmässig. Sie informiert die relevanten Anspruchsgruppen sowohl über die Resultate als auch über die daraus abgeleiteten Massnahmen.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.1 und 1.9)

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage zur Evaluation der Lehre [4.4-01];
- Instrumente, Prozesse und Verantwortung für die Evaluation der Lehre [4.4-02];
- Kommunikation der Resultate an die relevanten Anspruchsgruppen [4.4-03].

5. Forschung

5.1 Die Hochschule betreibt ihrem Hochschultyp entsprechend Forschung. Sie setzt sich Ziele für die Forschung und überprüft die Erreichung dieser Ziele.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG

Kontext

Die drei Hochschultypen Universitäten (inkl. universitäre Institute), Fachhochschule (inkl. Fachhochschulinstitute) und Pädagogische Hochschulen unterscheiden sich über die Zulassung zur ersten Studienstufe (Art. 23-25 HFGK), die Ausgestaltung der Lehre (Art. 26 HFKG), die Ausgestaltung der Forschung (Art. 26 HFKG) und das Promotionsrecht (Art. 11 Verordnung Koordination Lehre, nur für Universitäten und universitäre Institute).

Die Hochschultypen und deren Disziplinen haben aber auch unterschiedliche Forschungskulturen und -traditionen. Die Hochschulen machen ihr Forschungsverständnis z.B. in ihrer Forschungsstrategie explizit.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Ziele der Hochschule für die Forschung [5.1-01];
- Resultate der Überprüfung der Zielerreichung [5.1-02];
- Prozesse und Vorgaben für die Weiterentwicklung der Forschungstätigkeit (bspw. für die Gründung neuer Institute, Professuren oder Forschungsteams) [5.1-03];
- Ziele im Hinblick auf Kooperationen mit anderen Hochschulen [5.1-04];
- Risikomanagement der Forschungsfinanzierung [5.1-05];
- Anteil des Aufwands für Forschung am gesamten Aufwand [5.1-06]*;
- Anteil der Drittmittel am Budget für Forschung [5.1-07]*;
- Übersicht über das Personal in der Forschung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad [5.1-08]*;

für universitäre Hochschulen mit Doktoratsstufe:

- Promotionsreglement(e) [5.1-09];
- Prozesse und Vorgaben für die Erstellung und Weiterentwicklung von Promotionsprogrammen [5.1-10];
- Qualifikationsvorgaben für die Betreuung von Promovierenden [5.1-11].

**Hochschulen, die dem Bundesamt für Statistik (BfS) Zahlen abliefern, können die entsprechenden Kennzahlen referenzieren:*

- Anteil des Aufwands für Forschung am gesamten Aufwand von Universitäten: Tabelle 2a der BfS Statistik [Finanzierung des Aufwands zur Verfügung stehende Mittel nach Finanzquellen und Hochschulen](#);

- Anteil des Aufwands für Forschung am gesamten Aufwand von Fachhochschulen: Tabellen 12-22 der BfS Statistik [Kennzahlen pro Fachbereich](#);

- Anteil des Aufwands für Forschung am gesamten Aufwand von Pädagogische Hochschulen: Tabelle 11 der BfS Statistik [Kennzahlen PH](#);

- Übersicht über das Personal in der Forschung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Universitäten: Tabelle 8 der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Personalkategorie](#);

- Studierende und Betreuungsverhältnisse Fachhochschulen: Tabellen 12-22 der BfS Statistik [Kennzahlen pro Fachbereich](#);

- Übersicht über das Personal in der Forschung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Fachhochschulen: Tabelle 5a der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Leistungsart und Personalkategorie](#);

- Übersicht über das Personal in der Forschung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Pädagogischen Hochschulen: Tabelle 2 der BfS Statistik *Personal nach Leistungsart und Personalkategorie*.

Hochschulen, die dem BfS keine Zahlen abliefern, empfiehlt der Akkreditierungsrat sich an den oben aufgeführten Tabellen des BfS zu orientieren. Die Steckbriefe des BfS zu den *Studierenden und Abschlüssen*, den *Hochschulfinanzen* und dem *Hochschulpersonal* enthalten nützliche Hinweise.

5.2 Die Hochschule evaluiert die Forschung regelmässig. Sie informiert die relevanten Anspruchsgruppen sowohl über die Resultate als auch über die daraus abgeleiteten Massnahmen.

Grundlage

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage zur Evaluation der Forschung [5.2-01];
- Instrumente, Prozesse und Verantwortung für die Evaluation der Forschung inkl. der Resultate aus der Evaluation der Forschung [5.2-02];
- Kommunikation der Ergebnisse an die relevanten Anspruchsgruppen [5.2-03].

6. Dienstleistungen

6.1 Die Hochschule erbringt ihrem Hochschultyp entsprechend Dienstleistungen. Sie setzt sich Ziele für die Dienstleistungen und überprüft die Erreichung dieser Ziele.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG

Kontext

Das HFKG setzt Dienstleistungen voraus, definiert den Begriff jedoch nicht weiter. Die Hochschultypen haben ein unterschiedliches Verständnis von Dienstleistung. Der Begriff Dienstleistungen überschneidet sich oft mit den neuern Begriff der «Third Mission».

Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten im Bereich der Dienste für die Gemeinschaft und für die Zivilgesellschaft wie zum Beispiel Weiterbildung, Onlinekurse (z. B. MOOCs), wissenschaftliche Mediation, institutionelle oder individuelle Aufträge und Projekte für öffentliche und private Organisationen, Wissens- und Technologietransfer (WTT).

Je nach Hochschultyp und Profil subsumieren Hochschulen die Weiterbildung unter Lehre oder unter Dienstleistung. Im Kontext der institutionellen Akkreditierung definieren die Hochschulen in Abhängigkeit der Logik ihres Qualitätsmanagementsystems, wie sie das Qualitätsmanagement der Weiterbildung darlegen möchte – unter Lehre, oder unter Dienstleistungen.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Ziele der der Hochschule für die Dienstleistungen [6.1-01];
- Resultate der Überprüfung der Zielerreichung [6.1-02];
- Prozesse und Vorgaben für die Weiterentwicklung der Dienstleistungen [6.1-03]
- Übersicht über das Personal in der Dienstleistung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad [6.1-04];*
- Übersicht über das Angebot an Dienstleistungen [6.1-05].

**Hochschule, die dem Bundesamt für Statistik (BfS) Zahlen abliefern, können die entsprechenden Kennzahlen referenzieren:*

- Übersicht über das Personal in der Dienstleistung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad von Universitäten: Tabelle 8 der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Personalkategorie](#);

- Übersicht über das Personal in der Dienstleistung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Fachhochschulen: Tabelle 5a der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Leistungsart und Personalkategorie](#);

- Übersicht über das Personal in der Dienstleistung nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad an Pädagogischen Hochschulen: Tabelle 2 der BfS Statistik [Personal nach Leistungsart und Personalkategorie](#).

Hochschulen, die dem BfS keine Zahlen abliefern, empfiehlt der Akkreditierungsrat sich an den oben aufgeführten Tabellen des BfS zu orientieren. Die Steckbriefe des BfS zu den [Studierenden und Abschlüssen](#), den [Hochschulfinanzen](#) und dem [Hochschulpersonal](#) enthalten nützliche Hinweise.

6.2 Die Hochschule evaluiert die Dienstleistungen regelmässig. Sie informiert die relevanten Anspruchsgruppen sowohl über die Resultate als auch über die daraus abgeleiteten Massnahmen.

Grundlage

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1HFKG

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage für die Evaluation der Dienstleistungen [6.2-01];
- Instrumente, Prozesse und Verantwortung für die Evaluation der Dienstleistungen inkl. der Kommunikation der Ergebnisse an die relevanten Anspruchsgruppen [6.2-02];
- Resultate aus der Evaluation der Dienstleistungen [6.2-03];
- Kommunikation der Ergebnisse an die relevanten Anspruchsgruppen [6.2-04].

Bereich III: Personal, Finanzen und Infrastruktur

7. Personal

7.1 Die Hochschule hat eine ihrem Hochschultyp entsprechende Personalplanung und beschäftigt eigenes akademisches sowie technisch-administratives Personal.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.5)

Kontext

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, verfügt die Hochschule über eigenes akademisches Personal. Identifikation mit der Hochschule («eigenes Personal») setzt einen Beschäftigungsgrad von 50% oder höher voraus. Der Umfang des «eigenen Personals» hängt vom Hochschultyp, vom Profil und von der Grösse der Hochschule ab.

Als Referenz für die [Qualifikation des akademischen Personals](#) entsprechend dem Hochschultyp dienen die Empfehlungen des Hochschulrats zu Kriterien für die Qualifikation von Hochschuldozierenden vom 24.01.2022.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Personalkategorien inkl. Kompetenzprofile [7.1-01];
- Übersicht über das Personal nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad [7.1-02]*;
- für universitäre Hochschulen mit Doktoratsstufe: Personalkategorien in der Betreuung der Promovierenden und entsprechende Statistiken [7.1-03].

**Hochschulen, die dem Bundesamt für Statistik (BfS) Zahlen abliefern, können die entsprechenden Kennzahlen referenzieren:*

- Übersicht über das Personal nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad von Universitäten: Tabelle 8 der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Personalkategorie](#);

- Übersicht über das Personal nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad von Fachhochschulen: Tabelle 5a der BfS Statistik [Verwendung der Arbeitszeit nach Leistungsart und Personalkategorie](#);

- Übersicht über das Personal nach SHIS-Kategorien und Beschäftigungsgrad von Pädagogische Hochschulen: Tabelle 2 der BfS Statistik [Personal nach Leistungsart und Personalkategorie](#).

Hochschulen, die dem BfS keine Zahlen abliefern, empfiehlt der Akkreditierungsrat sich an den oben aufgeführten Tabellen des BfS zu orientieren. Die Steckbriefe des BfS zu den Studierenden und Abschlüssen, den Hochschulfinanzen und dem Hochschulpersonal enthalten nützliche Hinweise.

7.2 Die Hochschule verfügt über transparente, nichtdiskriminierende Verfahren der Auswahl, Ernennung und Beförderung. Die akademischen Qualifikationen entsprechend ihrem Hochschultyp. Die Hochschule informiert die relevanten Anspruchsgruppen über diese Verfahren.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.5)

Kontext

Die Qualifikation des akademischen Personals (Hochschultyp) ist in der Empfehlung des Hochschulrats zu Kriterien für die Qualifikation von Hochschuldozierenden beschrieben.

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage zur Rekrutierung, zur Evaluation, zur Förderung und zur Beförderung des Personals [7.2-01];
- Prozesse und Instrumente zur Umsetzung [7.2-02];
- Resultate aus Mitarbeitendenbefragungen [7.2-03].

7.3 Die Hochschule evaluiert das akademische und das technisch-administrative Personal regelmässig.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.5)

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlagen und Vorgaben für periodische Gespräche der Vorgesetzten mit ihren Mitarbeitenden über die persönliche Leistungserbringung (für alle Personalkategorien) [7.3-01].

7.4 Die Hochschule unterstützt die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals im Allgemeinen und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Speziellen.

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.5)

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlagen für die Laufbahnentwicklung des Personals [7.4-01];
- Laufbahnmodelle oder andere Darlegung der institutionellen Möglichkeiten zur Karriereentwicklungen der unterschiedlichen Personalgruppen der Hochschule [7.4-02];
- Resultate aus Mitarbeitendenbefragungen [7.4-03].

8. Finanzen

8.1 Die Hochschule verfügt über eine Finanzplanung im Einklang mit ihrem Hochschultyp und über die finanziellen Mittel, um ihren Auftrag zu erfüllen und ihren Fortbestand langfristig sicherzustellen (entspricht Standard n. 8 gemäss Akkreditierungsverordnung).

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.6)

Kontext

Der Standard nimmt die Voraussetzung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziff. 1 («Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist») auf und konkretisiert die Voraussetzung auf der Ebene der finanziellen Mittel («Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.» (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG))

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische oder vertragliche Grundlage zur finanziellen Verpflichtung der Trägerschaft [8.1-01];
- Berichte aus Finanzaudits [8.1-02];
- Regeln für die Erarbeitung der Budgets und die Verwendung der Mittel [8.1-03];
- Finanzielles Risikomanagement [8.1-04];
- Instrumente, die sicherstellen, dass die Studierenden ihren Abschluss erreichen können [8.1-05];
- Finanzen und Aufwand der Hochschulen [8.1-06]*.

**Hochschulen, die dem Bundesamt für Statistik (BfS) Zahlen abliefern, können die entsprechenden Kennzahlen referenzieren:*

- Finanzen und Aufwand von Universitäten: Tabelle 2b der BfS Statistik [Aufwand nach Geldgeber](#);

- Finanzen und Aufwand von Fachhochschulen: Tabelle 1a der BfS Statistik [Betriebserlöse nach Geldgeber und Finanzquelle](#);

- Finanzen und Aufwand von Pädagogischen Hochschulen: Tabelle 1a der BfS Statistik [Betriebserlöse nach Geldgeber und Finanzquelle](#).

Hochschulen, die dem BfS keine Zahlen abliefern, empfiehlt der Akkreditierungsrat sich an den oben aufgeführten Tabellen des BfS zu orientieren. Die Steckbriefe des BfS zu den [Studierenden und Abschlüssen](#), den [Hochschulfinanzen](#) und dem [Hochschulpersonal](#) enthalten nützliche Hinweise.

9. Infrastruktur

9.1 Die Hochschule verfügt über eine ihrem Hochschultyp entsprechende Infrastrukturplanung. Sie verfügt über eine Infrastruktur – insbesondere Räumlichkeiten in der Schweiz, Zugang zu Bibliotheken, Forschungsinfrastruktur – und alle anderen Ressourcen, die zur Erfüllung des Auftrags nötig sind (*entspricht Standard n. 9 gemäss Akkreditierungsverordnung*).

Grundlagen

Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG

Art. 32 HFKG (ESG 1.6)

Nachweise

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Infrastrukturplanung [9.1-01];
- Beschreibung der vorhandenen Infrastruktur für Lehre, Forschung und Dienstleistungen, inklusive Zugang zu Bibliotheken (physisch und elektronisch) [9.1-02];
- Prozesse und Instrumente zur Überprüfung der Eignung der Infrastruktur für die Aktivitäten der Hochschule [9.1-03].